

Personalstammblatt für geringfügig Beschäftigte

(grau hinterlegte Felder sind nicht vom Arbeitnehmer auszufüllen)

Firma:

Personalnummer:

Persönliche Angaben:

Familienname	Vorname	Geburtsname	Geburtsort
Straße und Hausnummer		PLZ/Ort	
Verheiratet <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Bankverbindung (IBAN)			

Beschäftigung/Ausbildung:

Ausgeübte Tätigkeit:		Beschäftigungsort	
Höchster Schulabschluss	<input type="checkbox"/> Ohne Schulabschluss <input type="checkbox"/> Volks-/Hauptschule <input type="checkbox"/> Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss <input type="checkbox"/> Abitur/Fachabitur	Höchste Berufsausbildung	<input type="checkbox"/> Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss <input type="checkbox"/> Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Meister, Techniker oder gleichwertiger Fachschulabschluss <input type="checkbox"/> Bachelor <input type="checkbox"/> Diplom/Magister/Master/Staatsexamen <input type="checkbox"/> Promotion
Eintrittsdatum	Wöchentliche Arbeitszeit	Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit (Std.) Mo / Di / Mi / Do / Fr / Sa / So	
Kostenstelle	Urlaubsanspruch	Befristung bis	

Steuermerkmale:

Identifikationsnummer	Steuerklasse	Anzahl der Kinderfreibeträge	Konfession
Pauschalbesteuerung: <input type="checkbox"/> 2% <input type="checkbox"/> 20%			

Sozialversicherung:

<input type="checkbox"/> Gesetzlich/freiwillig/familienversichert Krankenkasse	<input type="checkbox"/> Privat versichert (Bescheinigung vorlegen)
RV-Nummer:	

Entlohnung

Monatslohn	Stundenlohn
------------	-------------

Weitere Beschäftigungen

Es besteht/bestehen derzeit ein oder mehrere Beschäftigungsverhältnis(se) bei (einem) anderem Arbeitgeber

Nein

Ja, ich übe derzeit folgende Beschäftigung aus:

Beschäftigungsbeginn	Die weitere Beschäftigung ist
1.	<input type="checkbox"/> Geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
2.	<input type="checkbox"/> Geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt

Angaben zu den Arbeitspapieren:

Arbeitsvertrag	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> liegt bei	
Bescheinigung der privaten Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> liegt bei	
Schul-/Studienbescheinigung	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> liegt bei	

Diese Beschäftigung ist versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Die Differenz vom pauschalen Arbeitgeberbeitrag von z. Zt. 15% auf den vollen Rentenversicherungsbeitrag von 18,6% trägt der Arbeitnehmer. Die Beiträge müssen aus mindestens 175,00 € gezahlt werden. Eine Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherungspflicht ist möglich. In diesem Fall bitte nachstehende Erklärung unterschreiben.

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügigen Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigung bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügige Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort/Datum **Unterschrift des Arbeitnehmers**

Vermerk des Arbeitgebers:
Der Befreiungsantrag ist eingegangen am: Die Befreiung wirkt ab dem:

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (Art, Dauer und Entgelt) bzw. die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen.

Ort/Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Stempel/Unterschrift Arbeitgeber

Bei Minderjährigen Arbeitnehmern
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.